

Einfriedungssatzung

Erlass örtlicher Bauvorschriften (Einfriedungen)

Die Gemeinde Altdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. des Gesetzes vom 04.08.1997 folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Altdorf mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Einfriedungen

- (1) ¹Als straßenseitige, seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur Holzzäune, Maschendrahtzäune und lebende Hecken aus heimischen Gewächsen zulässig. ²Bei Holzzäunen sind nur Hanichl und Lattenzäune mit senkrechter Lattung zugelassen. ³Die Lattenbreite darf max. 8 cm betragen. ⁴Zwischen den Latten bzw. Hanichl muss ein Abstand von 4 cm – 8 cm eingehalten werden. ⁵Die Einfriedungshöhe darf an allen Seiten max. 1,00 m betragen. ⁶Einfriedungshecken dürfen im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen eine Höhe von 1,0 m, ansonsten eine Höhe an allen Seiten von 2,0 m nicht überschreiten.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- (3) Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm über natürlichem oder festgelegtem Gelände dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Altdorf erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 – 2 verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, 17.09.2002



Sehofer, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Erlass örtlicher Bauvorschriften (Einfriedungen)

Der Gemeinderat hat am 17.09.02 die Einfriedungssatzung beschlossen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann während der Rathausöffnungszeiten im Bauamt, Zimmer Nr. 2, eingesehen werden.

Altdorf, 18.09.02



.....
Schofer, Erster Bürgermeister



an die Amtstafel geheftet : 19.09.02

abgenommen: 22.10.02